



**Julia Szemerédy.** *Ludwig Kuhlenbeck - Ein Vertreter sozialdarwinistischen und rassentheoretischen Rechtsdenkens um 1900.* Zürich: Schulthess Juristische Medien, 2003. VIII + 187 S. ISBN 978-3-7255-4554-4.

**Reviewed by** Jens David Runge

**Published on** H-Soz-u-Kult (January, 2005)

## J. Szemerédy: Ludwig Kuhlenbeck

Die Feststellung Christian Geulens Geulen, Christian, Wahlverwandte. Rassendiskurs und Nationalismus im späten 19. Jahrhundert, Hamburg 2004, S. 368. , dass der moderne Rassendiskurs zu den wichtigsten, aber auch zu den am seltensten explizit untersuchten Aspekten der Vorgeschichte des "Dritten Reichs" gehört, kann in gleicher Weise Gültigkeit beanspruchen für den Themenbereich des Einflusses der modernen Rassentheorien auf das Recht. Angesichts der Bezeichnung des 19. Jahrhunderts als "juristisches" bzw. "naturwissenschaftliches" verwundert es, dass gerade die Schnittmenge - das heisst der Einfluss der Naturwissenschaften auf das Recht - bislang ein Forschungsdesiderat darstellt.

Umso begründbarer ist die bei Prof. Dr. Marcel Senn an der Universität Zürich entstandene Doktorarbeit von Julia Szemerédy, welche die Beeinflussung des juristischen Schrifttums um 1900 durch den Sozialdarwinismus und die aufkommenden Rassentheorien in den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellt und dieser Frage anhand einer Inhaltsanalyse der Schriften des deutschen Universitätsprofessors und Rechtsanwalts Ludwig Kuhlenbeck (1857-1920) nachgeht. Der Quellenkorpus, auf den sie sich dabei stützt, besteht jedoch hauptsächlich aus den monografischen Werken Kuhlenbecks; seine in Zeitschriften veröffentlichten Artikel bleiben bis auf Ausnahmen unberücksichtigt, was allerdings in erster Linie der Verstreutheit der auszuwertenden Zeitschriften in diversen Bibliotheksmagazinen geschuldet sein dürfte. Nachdenklicher stimmt es da schon, dass der stets selektiven Auswahl der Sekundärliteratur

auch ebenso einschlägige wie aktuelle Forschungsliteratur zum Opfer gefallen ist, so vor allem die Standardwerke zur so genannten "völkischen Bewegung" Puschner, Uwe, Die völkische Bewegung im wilhelminischen Kaiserreich. Sprache, Rasse, Religion, Darmstadt 2001; Breuer, Stefan, Ordnungen der Ungleichheit - Die deutsche Rechte im Widerstreit ihrer Ideen 1871-1945, Darmstadt 2001. , in der auch Kuhlenbeck sich weltanschaulich heimisch fühlte.

Auf 167 Textseiten nimmt Szemerédy zwischen einer nur eine Seite umfassenden Einleitung und einer anderthalb Seiten langen Zusammenfassung in fünf Kapiteln am Beispiel Ludwig Kuhlenbecks den Einfluss der Deszendenztheorie auf das juristische Rechtsdenken unter die Lupe. Scharfsichtig wirft sie dabei einen Blick auf die Ausprägung rassetheoretischen und sozialdarwinistischen Denkens im Werk Kuhlenbecks, wobei sie stets den Bezug zu denjenigen geistigen Strömungen aus Rechts- und Naturwissenschaft herzustellen vermag, auf die Kuhlenbeck aufbaut, über die er hinaus geht oder von denen er sich abgrenzt. Häufig lässt sie dabei Kuhlenbeck selbst zu Wort kommen, wobei sie die Zitate nicht stichwort- oder phrasenweise und aus dem Zusammenhang gerissen präsentiert, sondern als den Gedankengang offen legendes Exzerpt. Unschärfen in der Analyse ergeben sich insbesondere aufgrund der bereits erwähnten selektiven Auswahl der Primär- und Sekundärliteratur. So fehlt die Nichtberücksichtigung der neueren Forschungsliteratur zur "völkischen Bewegung" im Hinblick auf die Klassifi-

zierung von Alld deutschem Verband und Deutschbund zu einer undifferenzierten Gleichsetzung von „deutscher Bewegung“ und radikalem Nationalismus. Und in Bezug auf Kuhlenbeck selbst ließe eine umfassendere Auswertung seiner Mitgliedschaften in „deutschen“ Organisationen (so z. B. auch im Deutschen Schriftstellerverband) und eine Berücksichtigung seiner in mehr als nur einer „deutschen“ Zeitschrift publizierten Artikel die von Szemeredy zu Recht konstatierte „deutsche“ Haltung wohl deutlicher zu Tage treten. Nichtsdestotrotz: Insgesamt ist es Szemeredy im Rahmen ihrer Darstellung und Analyse gelungen, eine ausgewogene Balance zwischen rechtlichen und historischen Gesichtspunkten zu wahren, die für die weitere rechtshistorische Forschung zur so genannten „Bewegung für deutsches Recht“ befruchtend wirken wird.

Als Anknüpfungspunkt für ihre Untersuchung wählt Szemeredy im einleitenden ersten Kapitel das so genannte „Haeckel-Preis ausschreiben“ aus dem Jahre 1900. Für die Beantwortung der Frage „Was lernen wir aus den Prinzipien der Descendenztheorie in Beziehung auf die innerpolitische Entwicklung und Gesetzgebung der Staaten?“ setzte der anonym auftretende Friedrich Alfred Krupp ein Preisgeld von 30.000 Mark aus. Der Wettbewerb zielte insbesondere darauf ab, der angeblich zu Unrecht erfolgten Vereinnahmung des Evolutionismus durch die Sozialdemokraten ein hierarchisches Evolutionsmodell entgegenzustellen, mit dem die Entwicklung von Staat und Gesellschaft in kontrollierte Bahnen gelenkt werden könne. Sofern von den Teilnehmern die rechtliche Anwendung der Descendenztheorie überhaupt befürwortet wurde, stimmten die Resultate überwiegend in der Notwendigkeit und Legitimierung von Selektion innerhalb der Gesellschaft überein. Kuhlenbeck, dessen Wettbewerbsbeitrag bei der Preisvergabe nicht berücksichtigt wurde, bezeichnete das Wettbewerbsergebnis kurzum als Fiasko und für die Rechtswissenschaft als von geringem Nutzen.

In seinem eigenen Wettbewerbsbeitrag, den er 1904 selbständig unter dem Titel „Die natürlichen Grundlagen des Rechts und der Politik – Ein Beitrag zur rechtsphilosophischen und kritischen Würdigung der sog. Descendenztheorie“ veröffentlichte und dessen Inhaltsanalyse den ersten Teil des zweiten Kapitels ausfüllt, formulierte Kuhlenbeck laut Szemeredy auch die Hauptelemente seines Rechtsverständnisses, nämlich die Notwendigkeit, biologische Kenntnisse auf das Rechtsdenken zu übertragen und die Absage an den Gleichheitsgrundsatz. Überzeugend belegt sie, dass Kuhlenbeck eine dem Evolutionsbegriff ent-

sprechende und sich an den Kategorien von Volk und Rasse orientierende Rechtsauffassung anstrebte, wobei er bei der konkreten Ausformulierung seiner darwinistischen Rechtsgeschichte an Jherings Darstellung der Gesellschafts- und Staatsentstehung anknüpfte, diese durch die darwinistischen Elemente der Anpassung und Auslese veränderte und durch den Perspektivwechsel von der Staats- zur Völkerentwicklung, von der Klassen- zur Rassenfrage, die Verbindung zwischen Rechtsgeschichte und Descendenztheorie schuf. Im zweiten Teil des zweiten Kapitels untersucht Szemeredy Kuhlenbecks Positionierung innerhalb des politischen bzw. weltanschaulichen Spektrums des wilhelminischen Kaiserreichs anhand seiner Mitgliedschaften im Alld deutschem Verband und im Deutschbund. Bedeutung gewann hierbei sein Gegensatzpaar des historischen Begriffs der Nation und des naturwissenschaftlich-biologischen Begriffs der Rasse, welche in seinen Augen der alleinige Orientierungspunkt für die Staats- und Gesellschaftsverfassung bzw. -entwicklung darstellte. In diesem Sinne betrachtete er als Endziel zum einen eine in biologisch-rassischem Sinne einheitliche Volksmasse, zum anderen ein im kulturell-historiografischen Sinne einheitlich verstandenes Germanentum. Der Weg zur Erreichung dieses Zieles führte laut Kuhlenbeck über einen „Kulturkampf“ gegen die als „stärkend“ empfundenen, die Entstehung der nationalen Einheit verhindernde „jüdische Bevölkerung“ sowie durch die Schaffung einer nationalen „Sozial-Aristokratie“ als Alternative zu Kapitalismus und Kommunismus mit ihren „nivellierenden Tendenzen“.

Im dritten Kapitel tritt Szemeredy in die Prüfung des Verhältnisses zwischen Rechts- und Naturwissenschaften um 1900 ein. Als Ausgangspunkt wählt sie die von darwinistischen Argumenten beeinflusste Auseinandersetzung Jherings mit Savigny und der „historischen Schule“, um dann anhand eines Vergleiches der Konzeption des Göttinger Amtsgerichtsrats Ernst Neukamp mit derjenigen Kuhlenbecks die unterschiedlich weit fortgeschrittene Übernahme der biologistischen Sichtweise auf die Gesellschaft und deren Einfluss auf das juristische Schrifttum zu verdeutlichen. Kuhlenbeck vollzog am weitgehendsten eine Anknüpfung an die zeitgenössische Evolutionstheorie, vermeinte er doch, eine zunehmende „Lebensfremdheit“ des Rechts wahrzunehmen und forderte infolgedessen ein „lebendiges“, „natürliches“ Recht. Dabei legte er außerdem Wert darauf, dass mit der Übernahme des Entwicklungsgedankens in das Recht gleichzeitig auch Postulat von der Ungleichheit der Menschenrassen anerkannt werde. Letzteres verwandelte dann den angeblich wertneutralen na-

turwissenschaftlichen Ansatz in einen werthaftern, der auch der Legitimation der Kuhlensbeckschen Auffassung der "Sozial-Aristokratie" dienen konnte.

Im vierten Kapitel untersucht Szemeredy Kuhlensbecks Rechtsdogmatik, wobei sie ihn innerhalb der juristischen Zeitströmungen (Bewegung für deutsches Recht, Freirechtslehre) als "deutsch-nationalen" Romanisten verortet und die Auswirkung des Einflusses "völkischer" Ideologie auf seine wissenschaftlichen Werke aufzeigt. Vertiefend widmet sie sich anschließend der Kuhlensbeckschen Behandlung ausgewählter Institute des Zivilrechts (Schuldrecht, Eigentumsrecht, Eherecht und Erbrecht). Dabei kommt sie zu dem Ergebnis, dass sich Kuhlensbeck weitgehend auf die Verwendung darwinistischer Metaphern beschränkt habe und lediglich im Eherecht rassenhygienischen und sozialan-

thropologischen Argumenten gefolgt sei. Auch hier habe er sich jedoch ausdrücklich gegen einen konkreten Einbezug der Rassentheorie in die Gesetzgebung ausgesprochen; er sah die Lösung des Problems der Bevölkerungsdegeneration vielmehr in außerjuristischer Erziehungsarbeit.

Wie Julia Szemeredy im fünften Kapitel ausführlich, dass der Rezeption Kuhlensbecks durch die Nationalsozialisten, insbesondere der Dissertation Herbert Lemmels, vorbehalten ist, dürfte dies neben dem Umstand, dass es Kuhlensbeck genauso wenig wie den anderen "völkischen" Juristen gelungen ist, ein Rechtssystem auf der rassetheoretischer oder sozialdarwinistischer Grundlage zu begründen, zu seinem schnellen Vergessen beigetragen haben.

If there is additional discussion of this review, you may access it through the network, at:

<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/>

**Citation:** Jens David Runge. Review of Szemeredy, Julia, *Ludwig Kuhlensbeck - Ein Vertreter sozialdarwinistischen und rassetheoretischen Rechtsdenkens um 1900*. H-Soz-u-Kult, H-Net Reviews. January, 2005.

**URL:** <http://www.h-net.org/reviews/showrev.php?id=19496>

Copyright © 2005 by H-Net, Clio-online, and the author, all rights reserved. This work may be copied and redistributed for non-commercial, educational purposes, if permission is granted by the author and usage right holders. For permission please contact H-SOZ-U-KULT@H-NET.MSU.EDU.